

BMI - III/1 (Abteilung III/1)
BMI-III-1-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-1-b@bmi.gv.at zu richten.

An das

Bundesministeriums für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

do. GZ: 2021-0.344.216

per Mail an

S7@gesund-heitsministerium.gv.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.347.677

**Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMASGK - Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und
COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergehen die nachstehenden
Bemerkungen:

Artikel 1 – Änderung des Epidemiegesetzes 1950

Zur Promulgationsklausel:

Das Zitat des Bundesgesetzblatts „*BGBl. I Nr. 64/2021*“ wäre zu aktualisieren.

Zu Z 10 – § 4b:

Es wäre zu hinterfragen, welche einheitlichen Merkmale die Zertifikate im PDF-Format haben müssen, um möglichst fälschungssicher zu sein und dies auch bei Kontrollen durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes belegen zu können.

Die präzise Definition der einzelnen Zertifikate wird im Hinblick auf einen effizienten Vollzug ausdrücklich begrüßt.

Zu Z 12 – § 4f Abs 5:

Im ersten Satz wäre eine Richtigstellung auf „*Bundesminister*“ vorzunehmen.

Artikel 2 – Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes**Zur Promulgationsklausel:**

Das Zitat des Bundesgesetzblatts „*BGBl. I Nr. 33/2021*“ wäre zu aktualisieren.

Zu Z 8 – § 13 Abs. 11:

Laut Novellierungsanordnung soll die Änderung des § 11 Abs. 3 mit dem Ablauf des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft treten; die besagte Bestimmung wird allerdings im Rahmen des gegenständlichen Gesetzesentwurfs nicht novelliert.

Zu den Erläuterungen:

Auf Seite 1 hätte es zu lauten: „*Der Vorschlag befindetet sich derzeit noch in Diskussion (Trilog)*“.

Auf Seite 6 hätte es zu lauten: „*Wird ein Recht nach der DSGVO von un einer betroffenen Person – unter Nachweis von deren Identität (vgl. ErwG 64 DSGVO) [...]*“.

Ebenfalls auf Seite 6 hätte es zu lauten: „*Bei der vorgeschlagenen Z 3 lit. a handelt es sich sohin lediglich um eine Zuständigkeitsnorm.*“

19. Mai 2021

Für den Bundesminister:

RL Mag. Christine Schleifer-Tippl

Elektronisch gefertigt

